

Neuregelung bei Bezahlung von Fixum und Provision

Aufgrund zahlreicher Anfragen zur neuen Regelung für Angestellte mit Provision haben sich die Sozialpartner auf eine Konkretisierung der per 01.01.2017 in Kraft gesetzten Bestimmungen geeinigt.

Die neue Regelung für Angestellte mit Provision ersetzt die bis 31.12.2016 geltende Regelung für Platzvertreter und Reisende. Damit wollen wir einen transparenten Umgang mit Fixum und Provisionen sicherstellen.

Provisionen im Sinne unseres Kollektivvertrages sind ein Anreiz, um ein höheres Einkommen als das kollektivvertragliche Mindestgehalt zu erreichen. Eine Gegenrechnung von Fixum und Provisionseinkommen ist daher nur in eingeschränktem Ausmaß zulässig und abgestellt auf die Einstufung im Kollektivvertrag. Der Aufgabenbereich sowie die Befugnisse des Angestellten bestimmen seine Einstufung. Dennoch können die Provisions- und Sonderzahlungsregelungen einer höheren Beschäftigungsgruppe angewendet werden, wenn dem Angestellten der entsprechend höhere Bezug der jeweiligen Beschäftigungsgruppe zugesichert wird.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft, jedoch wird die Übergangsfrist zur Einführung auf 01.07.2017 erstreckt (siehe Punkt 11).

NEUREGELUNG im ÜBERBLICK:

gültig für alle Angestellten ab der Beschäftigungsgruppe 2:

- Monatlich muss mindestens das kollektivvertragliche Mindestgehalt ausbezahlt werden.
- Nutzung der Provisionsregelung einer höheren Beschäftigungsgruppe ist zulässig (siehe Punkt 8).
- Dem Angestellten ist monatlich verpflichtend eine detaillierte Provisionsabrechnung vorzulegen (siehe Punkt 9).

Beschäftigungsgruppe	Fixum	Durchrechnung / Akontierung von Provisionen	Sonderzahlung (Punkt 4)
BG 2 (Punkt 1)	mind. 75 %	keine	100 % vom Mindest-KV
BG 3 (Punkte 2 und 4)	mind. 75 %	Kalenderhalbjahr	100 % vom Mindest-KV
BG 4 oder höher (Punkte 3 und 4)	frei wählbar	Kalenderhalbjahr	Je nach Höhe des vereinbarten Fixums

			Achtung: Deckungsrechnung erforderlich
--	--	--	--